

# Verein KUNSTHELDEN

## Statuten

Die Statuten sind geschlechtsneutral. Bei Personen-Bezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie gilt auch für weibliche Personen.

### 1. NAME UND SITZ

---

#### **Art.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „KUNSTHELDEN“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.

### 2. ZWECK UND ZIEL

---

#### **Art.2 Zweck und Ziel**

Der Verein bezweckt der breiten Bevölkerung Kultur und Kunst näher zu bringen. Dies kann geschehen durch Projekte z.B. im Bereich Inszenierung, Vermittlung und/oder Information. Der Verein kann selbstständig, als Mandatsnehmer oder in Zusammenarbeit agieren. Der Verein kann als Unterstützer, als Produzent, als künstlerische und / oder als kaufmännische Leitung in Erscheinung treten. Der Verein kann beratend tätig sein und Aufgaben für Dritte übernehmen. Der Verein setzt sich für die Vernetzung und Vermittlung innerhalb und ausserhalb der Kulturszene ein.

### 3. MITTEL UND WEGE

---

#### **Art.3 Mittel und Wege**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
3. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
4. Subventionen, Fonds, Unterstützungsbeiträge, Öffentliche Hand und Sponsoring

### 5. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4 . MITGLIEDSCHAFT

---

#### **Art.4 Mitglieder**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

#### **Art.5 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche gewillt sind, den Vereinszweck nachzuleben und ihn aktiv zu unterstützen.

#### **Art.6 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein und seine Mitglieder in seinen Bestrebungen ideell und finanziell unterstützen.

#### **Art.8 Gönnermitglieder**

Bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Passivmitglieder entspricht.

### **Art.7 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **Art.9 Aufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### **Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt**

1. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **Art. 11 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

### **Art. 12 Vermögensanspruch**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

---

## 3. ORGANISATION

### **Art.13 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kann aus einer Geschäftsstelle bestehen
4. Kann aus einem Aktuar bestehen
5. Kann aus einer Revisionsstelle bestehen

---

## 5. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### **Art.14 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren der Geschäftsstelle jedes Jahr mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Jedes aktive, anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unerziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
9. Beschlussfassung über eingebrachte Geschäfte (Mitgliedern oder Vorstand)
10. Änderung der Statuten
11. Entscheid über Ausschlüsse.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

---

## 6. Vorstand

### **Art.15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte (oder überwacht die Geschäftsstelle) und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, klärt Entschädigungsfragen und überprüft die Projekte. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (z.B. Abtretung der Geschäfte an einen Geschäftsführer).

### **Art.16 Ressorts und Arbeitsgruppen**

Der Vorstand konstituiert sich selber (keine Wahl in Ämter). Arbeitsgruppen können Mitglieder und beigezogene Fachleute angehören. Sie konstituieren sich auf Antrag des Vorstandes selbst. Sie berichten dem Vorstand periodisch über ihre Tätigkeit. Es kann eine Geschäftsstelle für die Durchführung der Arbeitsprogramme eingesetzt werden.

### **Art.17 Versammlungen**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen (ausser die Personen wurden für die Rolle angestellt).

---

## 7. REVISIONSSTELLE

### **Art.18 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung kann eine oder mehrere Personen als Revisionsstelle wählen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

---

## 8. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

### **Art.19 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Geschäftsführer ab CHF 2000.-- in zweien (per Email möglich). Für Angelegenheiten der Rechnungsführung hat der Aktuar die Einzelunterschrift bis CHF 500.--.

---

## 9. HAFTUNG

### **Art.20 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

---

## 10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### **Art.21 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen verlangt. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Auflösung des Vereins muss traktandiert werden.

---

## 10. INKRAFTTRETUNG

### **Art.22 Inkrafttretung**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.10.2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Luzern, 16.10.2014

Präsident:



Protokollführer:

